

Merkblatt für Waffensammler

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen weisen wir Sie vorsorglich auf folgendes hin:

1. Sie sind verpflichtet, der Erlaubnisbehörde unter Vorlage der Waffenbesitzkarte den Erwerb einer Schusswaffe binnen zwei Wochen anzuzeigen, es sei denn, die tatsächliche Gewalt über die Schusswaffe soll nicht länger als drei Monate ausgeübt werden.
2. Sie haben mindestens einmal im Jahr der Erlaubnisbehörde eine Aufstellung über den Schusswaffen- oder Munitionsbestand vorzulegen.
3. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt zu prüfen, ob die im Bestandsverzeichnis aufgeführten neu erworbenen Schusswaffen oder Munition dem genehmigten Sammelbereich entsprechen.
4. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Sammlung oder Teile davon vor Diebstahl, sonstigem Abhandenkommen oder unbefugtem Zugriff wirksam zu schützen.
5. Die Waffenbesitzkarte für Waffensammler (Anlage 12 WaffVwV) berechtigt nicht zum Erwerb von.
6. Sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Kenntnis anzuzeigen, wenn Schusswaffen, Munition oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen sind.
7. Die Erlaubnisbehörde muss die Sammelerlaubnis zurücknehmen oder widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Sammelabsicht nur vorgetäuscht wurde oder die Sammelabsicht aufgegeben wird, bevor noch eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung hergestellt ist, wenn die Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

Ein Wegfall der Zuverlässigkeit kann sich auch dadurch ergeben, dass der Sammler gröblich gegen Beschränkungen oder Auflagen oder die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Sammelgegenstände verstößt.

8. Für das nicht gewerbemäßig Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen bedarf es einer besonderen Erlaubnis.
9. Erlaubnispflichtige Schusswaffen oder Munition dürfen nur an zum Erwerb berechnete Personen überlassen werden.